

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"LINDENTAL"
5. ÄNDERUNG
GEMARKUNG BEIDERWIES

STADTPLANUNG	6356_45_5_AE_LINDENTAL		STATUS	DATUM	NAME
		BEARBEITET		11.12.2015	WH
		GEÄNDERT			
	M 1 : 1000				

STADTPLANUNG



VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM BIS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU
NR. VOM BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHLUSS VOM GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU,

STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 13 AM 19. MAI 2016 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU,

STADT PASSAU

SIEGEL

OBERBÜRGERMEISTER

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
8 WE	BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ	0,35 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
GFZ	(1,0) ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
III + D	ZULÄSSIG MAX. 3 VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (DG UNTER VOLLGESCHOSSGRENZE)

BAUGRENZEN, BAUWEISE

o	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE (ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)
	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

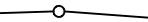
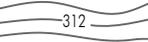
GRÜNORDNUNG

	BÄUME ZU ERHALTEN
	BÄUME NEU ZU PFLANZEN
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

SD	ZUL. DACHFORM: SATTELDACH
	FIRSTRICHTUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE BZW. UNTERIRDISCHER ABWASSERKANAL
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG

HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü. NN
16	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
	BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

STELLPLÄTZE: DIE STELLPLÄTZE WERDEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK, FL. NR. 16 BZW. AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ERBRACHT.

PRO WOHN-EINHEIT SIND MIND. 1,5 FAHRRADSTELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN. DIE STELLPLÄTZE MÜSSEN SO BESCHAFFEN SEIN, DASS DER RAHMEN EINES FAHRRADES DIEBSTAHLSICHER ANGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DIE FAHRRADSTELLPLÄTZE MÜSSEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUS EBENERDIG, ÜBER RAMPEN GUT ZUGÄNGLICH UND VERKEHRSSICHER ZU ERREICHEN SEIN. EIN GEEIGNETER FAHRRADSTELLPLATZ HAT EINE MINDESTGRÖSSE VON 1,25 M².

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR: FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN (INSBESONDERE ZUFAHRTEN, DURCHFARTEN, AUFSTELLFLÄCHEN, BEWEGUNGSFLÄCHEN USW.) SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND MINDESTENS DIE ANFORDERUNGEN DER IN AUSFÜHRUNG ZU ART. 15 ABS. 3 BAYBO A. F. (NUNMEHR ART. 12 BAYBO N. F.) ERLASSENEN UND IN BAYERN BAUAUFSICHTLICH EINGEFÜHRTEN "RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" (AUSGABE FEBRUAR 2007) EINZUHALTEN.

OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EIN EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSELLEN.

DAS OBERFLÄCHENWASSER IST NACH GEEIGNETER RÜCKHALTUNG BZW. DEN VORGABEN DER DIENSTSTELLE UMWELTSCHUTZ/ WASSERRECHT, MÖGLICHT IN DEN UNMITTELBAR AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFENDEN BEIDERWIESBACH EINZULEITEN.

HIERZU IST VOM BAUWERBER GGF. EIN ENTSPRECHENDES WASSERRECHTSVERFAHREN BEIM UMWELTAMT DER STADT PASSAU/ WASSERRECHT ZU BEANTRAGEN.

SOFERN DIES NICHT MÖGLICH IST UND EINE EINLEITUNG IN DAS KANALNETZ DER STADT PASSAU ERFORDERLICH WIRD, HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS NACH DEN VORGABEN DER DST. 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU ERFOLGEN.

DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES